

Vernehmlassung: AVO-FINMA (Konsultation August 2023 bis November 2023) [Totalrevision]

VAG/AVO Folgeregulierung: AVO-FINMA	SAV
--	-----

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
1-6	1. Abschnitt: Schweizer Solvenztest (SST): Annahmen, SST-Bilanz und Bewertung		
Art 2 Abs 2 AVO-FINMA neu	Art. 2 Annahmen für den SST (Art. 22, 33 und 41 AVO)	Art. 2 Annahmen für den SST (Art. 22, 33, 40 und 41 AVO) 2 Im Sinne von Art. 40 Abs. 2 AVO sind bei der zielkapitalmindernden Berücksichtigung der Rückversicherung und der Retrozession von Risiken im Rahmen des quantifizierten Risikotransfers Art. 40 Abs. 3 Bst. a, b, c und f AVO einzuhalten. Davon abweichend werden für die Ermittlung des Zielkapitals zusätzlich ausgehende (passive) Rückversicherungs- oder Retrozessionsverträge berücksichtigt, die gemäss realistischer Geschäftsplanung des Versicherungsunternehmens in der Einjahresperiode ab Stichtag gezeichnet werden.'	Gemäss Ausführungen im Erläuterungsbericht soll Art. 40 AVO nicht über die bestehende Praxis hinausgehen, sondern diese nur stufengerecht verankern. Aber um sicherzustellen, dass die bisherige Praxis bezüglich der Berücksichtigung von Rückversicherung und Retrozession im SST beibehalten wird, sind auf Stufe AVO-FINMA (alternativ auf Stufe SST- Rundschreiben) zusätzliche Erklärungen notwendig, sonst ergeben sich möglicherweise Verschärfungen, welche gemäss Ausführungen im Erläuterungsbericht nicht beabsichtigt waren. Konkret sollen wie bisher nicht nur Rückversicherungs- oder Retrozessionsverträge berücksichtigt werden, die rechtlich bindend und durchsetzbar sind und zum Stichtag als unterzeichnete Verträge vorliegen, sondern auch

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
			solche, die gemäss realistischer Geschäftsplanung des Versicherungsunternehmens in der Einjahresperiode ab Stichtag gezeichnet werden. Dies war bisher in Rz. 64 des aktuellen SST-Rundschreibens festgehalten. Eine explizite Klarstellung, dass dies auch weiterhin so zu handhaben ist, ist notwendig, da bei der Ermittlung des SST von der realistischen Geschäftsplanung in der Einjahresperiode ab Stichtag ausgegangen wird, d.h. realistischerweise geplante Veränderungen des Buches in Bezug auf das geschriebene Geschäft müssen berücksichtigt werden. Im Sinne der Konsistenz muss das Gleiche für realistischerweise geplante Rückversicherungs- resp. Retrodeckungen gelten. Zudem ist gemäss Art. 40 Abs. 2 AVO der Art. 40 Abs. 3 AVO für Rückversicherung und Retrozession 'sinngemäss' einzuhalten. Um unbeabsichtigte Konsequenzen zu vermeiden ist klarzustellen, was dieses 'sinngemäss' konkret bedeutet. Dies wird mit dem vorgeschlagenen neuen Art. 2 Abs. 1a AVO-FINMA im Sinne der aktuell gültigen Bestimmungen im SST-Rundschreiben (Rz. 64, 69, 70), welche diesbezüglich viel klarer als die Bestimmungen in der neuen AVO sind, umgesetzt.
Art 2		Für die Rückversicherung und Retrozession von Risiken gemäss Art. 40 Abs. 2 AVO findet	

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
Abs 2 AVO- FINMA Erläute- rungs- bericht neu		die Höchstgrenze gemäss Art. 40 Abs. 4 keine Anwendung.	
Art. 29 Abs. 1	Die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen muss auf zum Bilanzstichtag aktuellen Versicherungsbeständen basieren.	Die zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Versicherungsbestände müssen für den jeweiligen Bilanzstichtag adäquat sein	Die aktuelle Praxis, basierend auf Roll Forward und PreClose auf den Bilanzstichtag, hat sich etabliert und sollte weiterhin möglich sein.
37-40	2. Abschnitt: Lebensversicherung: Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen		
Art. 39	Sind die versicherungstechnischen Rückstellungen für einen Teilbestand nicht ausreichend, müssen sie sofort durch zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen verstärkt werden, bis sie ausreichend sind. Vorbehalten bleibt Artikel 62 Absatz 1 AVO.	Der Art. 39 ist komplett zu streichen.	Der Artikel 39 enthält Prinzipien, die in Art. 54 Abs.1 AVO sowie Art. 62 AVO bereits geregelt sind.

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
Art. 40	Die Regeln zur Bildung und zur Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstabe c AVO müssen einen schwankungsarmen Verlauf der versicherungstechnischen Rückstellungen begünstigen.	Die Regeln zur Bildung und zur Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstabe c AVO müssen einen schwankungsarmen Verlauf der versicherungstechnischen Rückstellungen begünstigen.	Neu wird beim Art. 40 Abs. 1 die Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstabe c AVO geregelt. Dies ist eine Praxisänderung, da bis anhin nur die Auflösung geregelt war. Es sollte weiterhin möglich sein, die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen nach Artikel 55 Buchstabe c AVO auf einmal zu tätigen und nicht schwankungsarm.
51-53	4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung		
Art. 51	Die versicherungstechnischen Rückstellungen, die die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung betreffen, müssen pro Versicherungsprodukt aufgeteilt und bewirtschaftet werden.	Die versicherungstechnischen Rückstellungen, die die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung betreffen, müssen pro Versicherungsprodukt aufgeteilt und bewirtschaftet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen.	Die Aufteilung und Bewirtschaftung von Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen auf Stufe des Versicherungsproduktes führt dazu, dass diese Rückstellungen ihren Zweck nach Art. 45 Abs. 2 auf das gesamte Portfolio gesehen nicht mehr vollumfänglich erfüllen können. Treten bei einem Versicherungsprodukt – für welches keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen mehr vorhanden sind – hohe, zufallsbedingte Schäden ein, so können diese nicht wie ansonsten üblich mit Schwankungsrückstellungen anderer Versicherungsprodukte abgefangen werden. Dies erhöht das Risiko einer bilanziellen Überschuldung, da das Eigenkapital in einem solchen Fall abnimmt und die im Fremdkapital befindlichen Schwankungsrückstellungen unverändert hoch bleiben. Daraus folgt, dass die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen im Krankenzu-

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
			satzversicherungsbereich aufgrund der produkt-spezifischen Gebundenheit im Rahmen des SST nicht mehr dem risikotragenden Kapital angerechnet werden dürfen, was zu einer Abnahme der Solvenzquoten führen würde.
Art. 52 Abs. 1	Findet in einem Versicherungsprodukt eine zeitliche Umverteilung statt, so muss eine Alterungsrückstellung gebildet werden, welche die Umverteilung unter Berücksichtigung der künftigen Zahlungsflüsse langfristig sicherstellt.	Findet Ist in einem Versicherungsprodukt eine zeitliche Umverteilung statt für das Alterungsrisiko eine Umverteilung beabsichtigt , so muss eine Alterungsrückstellung gebildet werden, welche die Umverteilung unter Berücksichtigung der künftigen Zahlungsflüsse langfristig sicherstellt.	In der aktuellen Form impliziert der Artikel 52 keine Unterscheidung zwischen Produkten, bei denen vertraglich garantierte Umverteilung des Alterungsrisikos besteht (vertraglich garantiert) und Produkten, bei denen vertraglich bis ins hohe Alter Prämienveränderungen auf Grund des Wechsels einer Altersgruppe festgehalten sind. In diesem Fall ist vertraglich keine Umverteilung beabsichtigt, kann sich aber bei ungenügenden Margen in gewissen Altersklassen ergeben. Sofern die Umverteilung des Alterungsrisikos in Form der Prämienstruktur vertraglich festgelegt ist, müssen Alterungsrückstellungen gebildet werden. Ist die Prämienstruktur eines Produktes nicht vertraglich festgelegt, aber mit ungenügenden Margen für gewisse Altersklassen vorhanden, so können übrige technische Rückstellungen gebildet werden.
Art. 53 Abs. 1	Nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen müssen aufgelöst und zugunsten der Versicherten verwendet werden, die diese Rückstellungen finanziert haben.	Nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen müssen aufgelöst und werden . Nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen, die durch das Versicherungsunternehmen finanziert wurden, können zugunsten des Versicherungsunternehmens verwendet	Gemäss Art. 154a Abs. 2 E-AVO hat die FINMA bei den Ausführungsbestimmungen zur Verwendung der durch die Auflösung von nicht mehr benötigten Rückstellungen freigewordenen Mittel insbesondere zu berücksichtigen, durch wen die Rückstellungen finanziert worden sind. In der Praxis existieren Fälle, bei denen die Prämien keine Bestandteile für den Aufbau von

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
		werden. Die übrigen nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen müssen zugunsten der Versicherten verwendet werden, die diese Rückstellungen finanziert haben.	Rückstellungen beinhalten. In diesen Fällen kann eine aktuarielle Bewertung mit Berücksichtigung von Sicherheiten (bspw. AVO-FINMA Art. 52 Abs. 2) eine zusätzliche Bildung von Rückstellungen bedingen. In diesem Fall wird eine Rückstellung aus Eigenmitteln des Versicherungsunternehmens finanziert und die Auflösung der Rückstellungen hat zu Gunsten des Versicherungsunternehmens zu erfolgen. Andernfalls hätte das Unternehmen keinen Anreiz, höhere Sicherheiten bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen, was nicht im Sinne der Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer wäre. Mit der vorgeschlagenen Formulierung des Artikels wird dies präzisiert.
Art. 53 Abs. 3	Die Verwendung von nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen muss von der FINMA bewilligt werden.	Die Verwendung von nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen muss von der FINMA bewilligt werden, sofern nicht bereits im von der FINMA genehmigten Geschäftsplan geregelt.	Analog zu der bisherigen Rz 24 des RS 2010/03 zur Krankenversicherung sowie in Bezug auf die Rz 36.3 des angepassten RS 2017/05 regen wir an, dass Auflösungen von Rückstellungen, die im Geschäftsplan geregelt sind, als durch die FINMA genehmigt gelten und somit nicht jedes Mal separat zu bewilligen sind. Andernfalls würde es jeweils zum Jahresende bei der Neuverbuchung von technischen Rückstellungen zu einem grossen administrativen Aufwand kommen, während jeweils die ordentlichen Bildungen und Auflösungen ja bereits im Geschäftsplan geregelt wären.
80-82	2. Abschnitt: Verantwortliche Aktuarin oder verantwortlicher Aktuar		-

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
Art 80	Aufgaben 1 Die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar trägt die Verantwortung für die Angaben zu den Rückstellungen im Geschäftsplan nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d VAG und Artikel 54 Absatz 3 AVO.		
	2 Die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar prüft die Verwendung sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen für die Tarife.	<u>Streichung von Absatz 2</u> , da dieser nicht direkt aus Art. 24 VAG abgeleitet werden kann. Die Aufgaben sind vom Gesetzgeber in Art. 24 Abs. 1 bis 3 VAG abschliessend definiert. Über Art. 24 Abs. 4 VAG können die Aufgaben nicht über den vom Gesetzgeber vorgegebenen Umfang erweitert werden.	Die Anpassung von Art. 24 VAG erfolgte, um die Bestimmung an die heutigen Gegebenheiten in der Praxis anzupassen. Eine Ausweitung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten war nicht beabsichtigt, wie der Botschaft zur Änderung des VAG zu entnehmen ist. Insbesondere stellt dieser Absatz auch eine Erweiterung zum Absatz 1 dieses Artikels dar (Beschränkung auf geschäftsplanmässigen Rückstellungen). Sollte der FINMA mit diesem Absatz eine andere Intention zugrundeliegen, empfehlen wir dringend eine explizite Anpassung zur Klärung sowie die Beschränkung auf genehmigungspflichtige Tarife (wie dies auch jetzt die Praxis ist). In der Praxis wäre eine solche Formulierung zudem nicht umsetzbar.
	3 Sie oder er erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht an die Geschäftsleitung respektive den Generalbevollmächtigten. Hierzu beschafft sie oder er sich die dazu erforderlichen Informationen von den zuständigen Stellen.		

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
Art 81	Inhalt des Berichtes 1 Der Bericht stellt den aktuellen Stand und die möglichen Entwicklungen des Versicherungsunternehmens aus aktueller Sicht dar. Er berücksichtigt namentlich versicherungstechnische Entwicklungen, welche die finanzielle Lage des Unternehmens gefährden.		
	2 Der Bericht muss die notwendigen Informationen enthalten zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen, insbesondere den Rückstellungen, zu den mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a VAG sowie zu den Ergebnissen der Prüfung des Sollbetrags nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b VAG. Darzulegen sind die Bilanzpositionen sowohl der SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard des Versicherungsunternehmens.	2 Der Bericht muss die notwendigen Informationen enthalten zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden <u>versicherungstechnischen</u> Bilanzpositionen, insbesondere den Rückstellungen, zu den mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a VAG sowie zu den Ergebnissen der Prüfung des Sollbetrags nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b VAG. Darzulegen sind die <u>versicherungstechnischen</u> Bilanzpositionen sowohl der SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard des Versicherungsunternehmens.	Es muss klarer formuliert werden, dass der VA nicht für die gesamte Bilanz verantwortlich ist, sondern nur für die Punkte aus Art 24 Abs. 1a VAG, somit müssten auch nur die entsprechenden relevanten Positionen abgedeckt werden. "Der Bericht muss die notwendigen Informationen enthalten zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen" greift zu weit. Dies muss klar auf Art24 Abs. 1a VAG beschränkt sein.
	3 Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten: a. eine Beurteilung, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind;		

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
	b. eine Beurteilung, ob die Vorgaben des Geschäftsplans zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen eingehalten sind;	b. eine Beurteilung, ob die Vorgaben des Geschäftsplans zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden <u>versicherungstechnischen</u> Bilanzpositionen eingehalten sind;	Dies sollte sich auf die Positionen verbunden mit Art 24.1a VAG beschränken (siehe Art 81.2).
	c. die Angabe der wichtigsten Annahmen und verwendeten Methoden, die zur Bewertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen und der Quantifizierung der mit diesen Bilanzpositionen verbunden Risiken verwendet werden; dabei sind relevante Änderungen der Annahmen und Methoden gegenüber dem Vorjahr und ihre Auswirkungen darzulegen;	c. die Angabe der wichtigsten Annahmen und verwendeten Methoden, die zur Bewertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden <u>versicherungstechnischen</u> Bilanzpositionen und <u>zur</u> Quantifizierung der mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken verwendet werden; dabei sind relevante Änderungen der Annahmen und Methoden gegenüber dem Vorjahr und ihre Auswirkungen darzulegen;	Dies sollte sich auf die Positionen verbunden mit Art 24.1a VAG beschränken (siehe Art 81.2).
	d. eine Beurteilung der gewählten Annahmen und Methoden und der zugrundeliegenden Daten in Bezug auf ihre Angemessenheit entsprechend ihrer Bedeutung;	d. eine Beurteilung der gewählten Annahmen und Methoden <u>gemäss Artikel 81 Absatz 3 Buchstabe c AVO-FINMA</u> und der zugrundeliegenden Daten in Bezug auf ihre Angemessenheit entsprechend ihrer Bedeutung;	Referenz zum vorherigen Artikel, um den Scope klar zu definieren.
	e. eine Beurteilung des technischen Ergebnisses der Produkte einschliesslich einer Beurteilung, ob eine risikogerechte Tarifierung vorliegt;	e. eine Beurteilung des technischen Ergebnisses <u>der Produkte einschliesslich einer Beurteilung, ob eine ausreichende Tarifierung/keine Untertarifierung vorliegt;</u> <u>oder: ob sachgemässe actuarielle Berechnungsgrundlagen für die Tarifierung verwendet werden</u>	Eine Beurteilung zu einer risikogerechten Tarifierung erscheint zu breit und ist nicht umsetzbar, z.B. wenn Tarife in der Krankenzusatzversicherung durch die FINMA limitiert werden. Der Begriff risikogerecht ist nicht eindeutig definiert und könnte Fehlinterpretationen zulassen. Des Weiteren ist nicht klar, auf welchen Teilbeständen (bis hin

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
			zu Einzelpolicen) die Beurteilung zu erfolgen hat. Wenn auf die Tarifierung eingegangen werden muss (was sich für uns nicht zwingend aus VAG und AVO ergibt), dann sollte nur "eine Beurteilung, ob eine ausreichende Tarifierung / keine Untertarifierung vorliegt" vorgenommen werden.
	f. eine Beurteilung der Gesamtrisiko-Situation einschliesslich der Solvabilität mit Fokus auf die versicherungstechnischen Risiken, der finanziellen Risiken der Anlagen sowie der Angemessenheit der für das erwartete Ergebnis getroffenen Annahmen;	f. eine Beurteilung der Gesamtrisiko-Situation einschliesslich der Solvabilität mit Fokus auf die versicherungstechnischen Risiken hinsichtlich der Solvabilität	Bei der Beurteilung der Gesamtrisikosituation und insbesondere der finanziellen Risiken der Anlagen müsste sich die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar auf andere Verantwortungsträger des Versicherungsunternehmens und deren Expertise abstützen. Daher greift dies zu weit und ist praktisch nicht umsetzbar und auch fachlich nicht durch die Anforderungen an eine verantwortliche Aktuarin oder einen verantwortliche Aktuar gefordert.
	h. eine Beurteilung zur Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms des Versicherungsunternehmens.	h. eine Beurteilung zur Wirkung des Rückversicherungsprogramms des Versicherungsunternehmens auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Versicherungsrisiken	Der Fokus sollte hier auf den Aufgaben des verantwortlichen Aktuars und das versicherungstechnische Risiko liegen (gemäss Art 24 VAG).
	6. Kapitel: Beispielrechnungen für die Lebensversicherung		-

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
Art. 85	Konsistenz der Beispielrechnungen (Art. 129a und 129b AVO) 1 Die Beispielrechnungen für nicht qualifizierte Lebensversicherungen müssen in den Renditeszenarien die Chancen und Risiken der Lebensversicherung veranschaulichen, insbesondere unter Berücksichtigung der unterliegenden Vermögenswerte und der Vertragslaufzeit. Das ungünstige Renditeszenario muss eine tiefere Rendite als eine risikofreie Anlage aufweisen. 2 Die Kapitalmarktannahmen, auf denen die Renditeannahmen der Renditeszenarien bei qualifizierten und nicht qualifizierten Lebensversicherungen beruhen, müssen konsistent sein. 3 Die ausgewiesenen Renditen sind Bruttorenditen.	Art.85 streichen.	- Die Konsistenzforderung von 129a zu 129b ist ohne gesetzliche Grundlage. Die restlichen Ausführungen in Art. 85 sind Repetitionen von Art. 129b Abs. 2 Bst. c AVO. und somit entbehrlich. - Den auf Stufe VAG und AVO explizit eingeräumten und berücksichtigten Unterschieden zwischen qualifizierten und nicht-qualifizierten Lebensversicherungen wird auf Stufe Rundschreiben nicht mehr entsprochen. - Wäre die Differenzierung zwischen qualifizierten und nicht qualifizierten Lebensversicherungen vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen, hätten die beiden Artikel 129a und b in einem Artikel zusammengefasst werden können.

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
Art. 86	Risikofreier Zins für die Bestimmung der Renditen im günstigen und ungünstigen Szenario (Art. 129a und 129b AVO) 1 Der risikofreie Zins zur Bestimmung der Rendite im ungünstigen Szenario der Beispielrechnung muss von der Laufzeit der Verträge abhängen. Er darf auch davon abhängen, ob der Vertrag wiederkehrende Prämien oder eine einmalige Prämie vorsieht. 2 Die Ermittlung des risikofreien Zinses hat auf der Basis der SNB-Zinskurve für den risikofreien Zins zu erfolgen, wobei die verwendeten Daten nicht länger als 18 Monate zurückliegen dürfen. 3 Mindestens einmal jährlich müssen die verwendeten risikofreien Zinsen überprüft und bei materiellen Änderungen angepasst werden.	Art. 129a in der Überschrift streichen: Risikofreier Zins für die Bestimmung der Renditen im günstigen und ungünstigen Szenario (Art. 129a und 129b AVO)	vgl. Art. 85 Die Konsistenzforderung von 129a zu 129b ist ohne gesetzliche Grundlage. Die Ausführungen in Art. 86 zum risikolosen Zins sind somit nur auf Art. 129b AVO zu referenzieren.

Art. 87	Bestimmung der in den Beispielrechnungen angenommenen Renditen (Art. 129 und 129b AVO) 1 Das mittlere Renditeszenario der Beispielrechnungen entspricht dem Median der möglichen Ablaufleistungen, wobei die Annahmen auf den Informationen basieren, die dem Unternehmen zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt sind. 2 Die Brutto-Rendite für das ungünstige Szenario muss aus Anlegersicht repräsentativ für all die Szenarien sein, bei denen die Ablaufleistung unter der Ablaufleistung liegt, die sich mit dem risikofreien Zins als Brutto-Rendite ergeben würde. 3 Die Brutto-Rendite für das günstige Szenario muss aus Anlegersicht repräsentativ für all die Szenarien sein, bei denen die Ablaufleistung über der Ablaufleistung liegt, die sich mit dem risikofreien Zins als Brutto-Rendite ergeben würde. 4 Die Bestimmung dieser Renditen berücksichtigt in angemessener Weise a. die Zusammensetzung der Fonds, Indizes oder des Anlagebestandes, die dem Vertrag zu Grunde liegen,	Antrag 1: Art. 129 in der Überschrift streichen: Bestimmung der in den Beispielrechnungen angenommenen Renditen (Art. 129 und 129b AVO) Antrag 2: Art. 87 Abs. 3 streichen.	Begründung Antrag 1: vgl. Art. 85 Die Konsistenzforderung von 129a zu 129b ist ohne gesetzliche Grundlage. Die Ausführungen in Art. 86 zum risikolosen Zins sind somit nur auf Art. 129b AVO zu referenzieren. Bei der angegebenen Referenz zu Art. 129 ist von einem Druckfehler auszugehen. Begründung Antrag 2: Die Vorschriften betreffend das günstige Szenario sind ohne gesetzliche Grundlage, da auf Stufe AVO nur Vorschriften für das ungünstige Szenario verankert sind.
----------------	---	---	---

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
	b. die Risiken der Bestandteile der Fonds, Indizes oder des Anlagebestandes, die dem Vertrag zu Grunde liegen, c. einen möglichen Ausgleich über die Zeit. 5 Die Renditen zur Verwendung in den Beispielrechnungen müssen mindestens jährlich aktualisiert werden.		

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
Art. 88	Kostenausweis für nicht qualifizierte Lebensversicherung (Art. 129a AVO) 1 Der Kostenausweis im mittleren Renditeszenario einer nicht qualifizierten Lebensversicherung besteht aus: a. der Bruttorendite, b. der Renditereduktion in Prozent für alle Kosten ausser den Risikokosten, c. der Nettorendite als Differenz aus Bruttorendite und Renditereduktion, d. den Risikokosten nominal, e. allfälligen separat ausgewiesenen Prämien für Zusatzversicherungen zur nicht qualifizierten Lebensversicherung. 2 Für die Bestimmung der Angaben in Absatz 1 gilt Artikel 129b Absatz 3 AVO sinngemäss.	Art. 88 streichen.	- Die Konsistenzforderung von 129a zu 129b ist ohne gesetzliche Grundlage. Die restlichen Ausführungen in Art. 85 sind Repetitionen von Art. 129b Abs. 2 Bst. f AVO. und somit entbehrlich. - Den auf Stufe VAG und AVO explizit eingeräumten und berücksichtigten Unterschieden zwischen qualifizierten und nicht-qualifizierten Lebensversicherungen wird auf Stufe Rundschreiben nicht mehr entsprochen. - Wäre die Differenzierung zwischen qualifizierten und nicht qualifizierten Lebensversicherungen vom Gesetzgeber nicht gewollt gewesen, hätten die beiden Artikel 129a und b in einem Artikel zusammengefasst werden können.

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare
Art 95	Aufgaben der Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe 1 Die Versicherungsgruppen und -konglomerate verfügen über eine Aktuarsfunktion. Die Stelle, die die Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe wahrnimmt, ist für die Bestimmung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen und die Beurteilung der aktuariellen Risiken verantwortlich. Sie erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht an die Geschäftsleitung der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats. Hierzu beschafft sie sich die dazu erforderlichen Informationen von den zuständigen Stellen.	Die von der Finma beaufsichtigten Versicherungsgruppen und -konglomerate verfügen über eine Aktuarsfunktion. Die Stelle, die die Aktuarsfunktion auf Gruppenstufe wahrnimmt, ist für die Bestimmung <u>für die Verwendung sachgemässer aktuarieller Berechnungsgrundlagen für die</u> aus den Versicherungsverträgen resultierenden <u>versicherungstechnischen</u> Bilanzpositionen und die Beurteilung der aktuariellen Risiken verantwortlich. Sie erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht an die Geschäftsleitung der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats. Hierzu beschafft sie sich die dazu erforderlichen Informationen von den zuständigen Stellen.	Art. 195 AVO weist explizit auf die gruppenweite Verantwortung und Aufgaben im Sinne von Art. 24 VAG hin. Überdies steht im Erläuterungsbericht zur Teilrevision AVO zu Art. 195 Abs. 3: «Die Anforderung bezieht sich auf die Einrichtung einer Aktuarsfunktion auch auf Gruppenstufe, also mit gruppenweiter Verantwortung. Dies entspricht den Anforderungen gemäss internationalen Standards der IAIS. (...)». Damit ist die vorgeschlagene Präzisierung begründet.
Art 96	2 Der Bericht muss alle notwendigen Informationen enthalten zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden, insbesondere den Verpflichtungen, und zu den mit diesen Bilanzpositionen verbundenen Risiken der Gruppe beziehungsweise des Konglomerats und der materiellen rechtlichen Einheiten der Gruppe beziehungsweise des Konglomerats. Darzulegen sind die Bilanzpositionen sowohl der SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard der Gruppe oder des Konglomerats.	2 Der Bericht muss alle notwendigen Informationen enthalten zu den aus den Versicherungsverträgen resultierenden, insbesondere den Verpflichtungen, und zu den mit diesen <u>versicherungstechnischen</u> Bilanzpositionen verbundenen Risiken der Gruppe beziehungsweise des Konglomerats und der materiellen rechtlichen Einheiten der Gruppe beziehungsweise des Konglomerats. Darzulegen sind die Bilanzpositionen sowohl der SST-Bilanz als auch der Bilanz gemäss Rechnungslegungsstandard der Gruppe oder des Konglomerats.	Die weiteren Bilanzen (SST und andere Standards) werden bereits in anderen Berichten abgedeckt. Daher ist dies redundant und sollte gestrichen werden.

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare	
	3 Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten: a. eine Beurteilung, ob die aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen ausreichend sind;	3 Der Bericht muss insbesondere Folgendes enthalten: a. eine Beurteilung, ob die aus den Versicherungsverträgen resultierenden <u>versicherungstechnischen</u> Bilanzpositionen ausreichend sind;	Anpassungen analog der Punkte zu Art 81	
	b. die wichtigsten Annahmen und Methoden, die zur Bewertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen und zur Beurteilung der aktuariellen Risiken verwendet wurden, sowie eine Beurteilung der Angemessenheit dieser Annahmen und Methoden;	b. die wichtigsten Annahmen und Methoden, die zur Bewertung der aus den Versicherungsverträgen resultierenden <u>versicherungstechnischen</u> Bilanzpositionen und zur Beurteilung der aktuariellen Risiken verwendet wurden, sowie eine Beurteilung der Angemessenheit dieser Annahmen und Methoden;	Anpassungen analog der Punkte zu Art 81	
	c. eine gruppenweite Übersicht über die aktuariellen Methoden und Modelle, die bei der Selbstbeurteilung der Risikosituation und der Solvenz zur Anwendung kommen;	c. eine gruppenweite Übersicht über die aktuariellen Methoden und Modelle <u>gemäß Artikel 96 Absatz 3 Buchstabe b AVO-FINMA</u> , die bei der Selbstbeurteilung der Risikosituation und der Solvenz zur Anwendung kommen;	Eigentlich ist dieser Artikel redundant und kann gestrichen werden. Die geforderten Aspekte sind bereits in AVO FINMA Art 96 Absatz 3 Buchstabe b und im ORSA abgedeckt.	
	d. eine Angabe, wie empfindlich die aus den Versicherungsverträgen resultierenden Bilanzpositionen und Risiken auf Veränderungen der wesentlichen Annahmen reagieren und wie sich diese Veränderungen auf die in der Solvabilität der Gruppe oder des Konglomerats auswirken;	d. eine Angabe, wie empfindlich die <u>versicherungstechnischen Rückstellungen und Versicherungsrisiken</u> auf Veränderungen der wesentlichen Annahmen reagieren; und wie sich diese Veränderungen auf die in der Solvabilität der Gruppe oder des Konglomerats auswirken;	Konsistenz mit vorangegangenen Feedback	

Artikel	AVO-FINMA Vorschläge	Änderungswünsche	Begründung/Kommentare	
	e. eine Beurteilung der Angemessenheit des Rückversicherungsprogramms der Gruppe oder des Konglomerats.	e. eine Beurteilung zur Wirkung des Rückversicherungsprogramms des Versicherungsunternehmens auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Versicherungsrisiken	Der Fokus sollte hier auf den Aufgaben des verantwortlichen Aktuars und das versicherungstechnische Risiko liegen (gemäss Art 24 VAG).	